

# Fusionsvertrag

für die

## Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée

---

Beschlossen durch die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

- i) die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden
- j) die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.

Inventare

**Artikel 4**

Die dem Vertrag beigelegten Inventare über die von der Neubildung der Einwohnergemeinde betroffenen Grundstücke sowie die Listen betreffend die hängigen Geschäfte und weitere Inventare bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

**Artikel 5**

<sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag, das neue Organisationsreglement und das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen werden den Stimmbürgern zusammen am 17. Mai 2009 zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Werden das neue Organisationsreglement und das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet, ein weiteres Organisationsreglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Vollzug

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

## 3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden /  
Bürgergemeinden

**Artikel 7**

Die Kirchgemeinden und Bürgergemeinden werden vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Zusammenarbeits-  
verhältnisse

**Artikel 8**

<sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Anhang 5 geregelt.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée schliessen, gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Abs. 1 Bst. e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV), folgenden

## Fusionsvertrag

ab:

### 1. Allgemeines

Zweck	<b>Artikel 1</b> Die Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen "Twann-Tüscherz" zu vereinigen.
Treuepflicht	<b>Artikel 2</b> <sup>1</sup> Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen. <sup>3</sup> Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig mitgeteilt.
Inhalt des Vertrags	<b>Artikel 3</b> Dieser Vertrag regelt, wie die Neubildung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vollzogen wird. Namentlich werden darin geregelt: a) die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind c) der Verlauf der neuen Grenzen d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben g) die Überführung der Organe und des Personals h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

## 4. Verlauf der neuen Grenzen / Namen und Wappen

Gemeindenamen	<b>Artikel 9</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Twann-Tüscherz  <sup>2</sup> Die Ortsteile tragen folgende Namen: Tüscherz, Alfermée, Twann, Gaicht, Wingreis, St. Petersinsel
Wappen	<b>Artikel 10</b> Das neue Gemeindewappen ist im Anhang 2 dargestellt.
Grenzen	<b>Artikel 11</b> <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde (FG).  <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

## 5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe	<b>Artikel 12</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe:  a) die Stimmberechtigten  b) die Gemeindeversammlung  c) der aus 5 Mitgliedern bestehende Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie als Einzelne entscheidbefugt sind  d) das Rechnungsprüfungsorgan  e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
Aufgaben	<b>Artikel 13</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée wahrgenommen worden sind.  <sup>2</sup> Das Nähere wird durch das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz geregelt.
Zuständigkeiten	<b>Artikel 14</b> Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im neuen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz geregelt.

## 6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	<b>Artikel 15</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe der alten Einwohnergemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, gemäss Organisationsreglement (OGR) der neuen Einwohnergemeinde.
--------	--

<sup>2</sup> Die alten Organe behalten ihre Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen im neuen OGR innerhalb der alten Grenzen bis zur Neubestellung der neuen Gemeindeorgane.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der alten Gemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe des neuen Organisationsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags Wahlen sowie die weiteren Vorkehren zur Amtsübergabe und der Bestellung der für die fusionierten Gemeinde notwendigen Organe vorzubereiten.

<sup>4</sup> Die Wahl des Gemeindpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates hat nach Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat noch im Jahr 2009 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuem Organisationsreglement zuständigen Organe zu bestellen.

<sup>6</sup> Das neue Organisationsreglement enthält im Übrigen die nötigen Übergangsregelungen.

<sup>7</sup> Die neue Gemeinde entsteht vorbehaltlich der Genehmigung des Grossen Rats auf den 01.01.2010.

## Personal

### Artikel 16

<sup>1</sup> Das Personal der alten Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz unter Wahrung eines bis zum 31.12.2011 geltenden lohnmässigen Besitzstandes und der Stellenprozentage übernommen.

<sup>2</sup> Die heute geltenden Personalbestimmungen nach kantonaler Gesetzgebung werden durch die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements der bisherigen Einwohnergemeinde Twann.

<sup>3</sup> Im Jahr 2011 sind durch Vertreter des Gemeinderates sowie der Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung Arbeitsplatzbewertungen durchzuführen. Die neuen Stellenprozentage gelten ab dem 01.01.2012.

## Pensionskasse

<sup>4</sup> Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Einwohnergemeinde Twann.

## 7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

### Übergang mit Aktiven und Passiven

#### Artikel 17

<sup>1</sup> Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz mit Wirkung auf den 01.01.2010 gemäss Artikel 1 über.

<sup>2</sup> Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Prüfung der letzten Rechnungen	<p><b>Artikel 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung der Rechnungen 2009 der Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Einwohnergemeinde durchgeführt.</p>
Genehmigung der letzten Rechnungen	<p><sup>2</sup> Die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz genehmigt die Rechnungen der alten Gemeinden aus dem Jahre 2009.</p>
Voranschlag	<p><b>Artikel 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2010 wird durch die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden gemeinsam vorbereitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde verabschieden den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern in der ersten Gemeindeversammlung.</p>

## 8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

hängige Geschäfte	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden weiter.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte von Twann und Tüscherz-Alfermée erstellen per 31.12.2009 ein Inventar über die hängigen Geschäfte.</p>
-------------------	--

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

anwendbares Recht	<p><b>Artikel 21</b></p> <p>Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Artikel 530 ff. analog.</p>
Kostenverteiler	<p><b>Artikel 22</b></p> <p>Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen durch die Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée übernommen.</p>
Rücktritt vom Vertrag	<p><b>Artikel 23</b></p> <p>Eine Einwohnergemeinde kann vom vorliegenden Vertrag bis zur Genehmigung durch den Grossen Rat zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Einwohnergemeinde dies beschliesst.</p>
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<p><b>Artikel 24</b></p> <p>Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Nidau (eventuell des Verwaltungskreises) zuständig.</p>
Eintritt der Rechtswirkungen	<p><b>Artikel 25</b></p> <p>Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.</p>

Erlasse

#### Artikel 26

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz gelten die im Anhang 3 aufgeführten „gültigen“ Erlasse als Rechtsgrundlagen. Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée werden auf den 01.01.2010 aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung im neuen Organisationsreglement.

<sup>3</sup> Die baurechtliche Grundordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz gültigen baurechtlichen Grundordnung.

<sup>4</sup> Die Weitergeltung der Erlasse der alten Gemeinden erfolgt nur soweit, als diese den Bestimmungen des neuen Organisationsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags nicht widersprechen.

Abgaben und Gebühren

#### Artikel 27

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten eines neuen gilt das Liegenschaftssteuerreglement der alten Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée.

<sup>2</sup> Die Steueranlage, der Liegenschaftssteuersatz und die Hundetaxe werden an der ersten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz festgelegt.

<sup>3</sup> Für die übrigen Abgaben gilt nach der Neubildung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz das Gebührenreglement der alten Einwohnergemeinde Twann bis zum Erlass eines neuen Gebührenreglements auch für die neue Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz.

Salvatorische Klausel

#### Artikel 28

<sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Artikel 4 Abs. 3; Art 23 und Art. 52 Abs. 3)

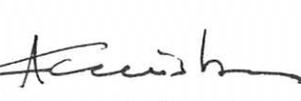
Beschlossen an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée am 17. Mai 2009.

EINWOHNERGEMEINDE TWANN

  
Alfred Schweizer  
Gemeindepräsident

  
Christophe Campiche  
Gemeindeschreiber

EINWOHNERGEMEINDE TÜSCHERZ-ALFERMÉE

  
Annemarie Guggisberg  
Gemeindepräsidentin

  
Nancy Rufer  
Gemeindeschreiberin

## 10. Anhänge zum Fusionsvertrag:

- Anhang 1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2 Gemeindewappen
- Anhang 3 Inventar der bestehenden Reglemente, Verordnungen und sonstigen Erlasse und Beschlüsse der alten Gemeinden (inkl. provisorischer Zeitplan der vorzunehmenden Anpassungen)
- Anhang 4 Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden
- Anhang 5 Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden und weiterer Zusammenarbeitsverhältnisse
- Anhang 6 Inventar der privat- und öffentlichrechtlichen Verträge der Gemeinden
- Anhang 7 Inventar der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Rechtsgeschäfte
- Anhang 8 Status (Vermögen/Finanzpläne und geplante Investitionen)

